D.4 Allgemeine Vertragsbestimmungen

Dienstleistungen

INHALTSVERZEICHNIS

D.4 VERTRAGSBESTIMMUNGEN 3

4.1 Allgemeine Vertragsbestimmungen 3
4.1.1 Vertragsunterlagen 3
4.1.2 Erklärung des Bieters 3
4.1.3 Vertretung der Vertragspartner 3
4.1.4 Einsatz / Wechsel von Subunternehmern 4
4.1.5 Änderung des Firmenwortlauts/Umgründungen 4
4.1.6 Eingesetztes Personal 4
4.1.7 Prüfung der Unterlagen 5
4.1.8 Leistung 5
4.1.9 Freigaben von Leistungen 6
4.1.10 Beginn und Beendigung der Leistungen 6
4.1.11 Verzug 6
4.1.12 Unterbrechung der Leistung 7
4.1.13 Änderungen von Leistungen, zusätzlicher Leistungen, Zusatzangebote 7
4.1.14 Regieleistungen 8
4.1.15 Entgelt / Preisnachlässe 8
4.1.16 Zahlungsbedingungen 8
4.1.17 Überschreitung der Auftragssumme 9
4.1.18 Gewährleistung 10
4.1.19 Haftung/Schadenersatz 10
4.1.20 Rücktritt vom Vertrag 11
4.1.21 Geheimhaltungspflicht / Veröffentlichungen 12
4.1.22 Freiheit von Rechten Dritter / Schutz- und Werknutzungsrechte 12
4.1.23 Schriftform 12
4.1.24 Abtretungs- und Verpfändungsverbot 12
4.1.25 Kompensation 12
4.1.26 Streitigkeiten 12
4.1.27 Gerichtsstand / anwendbares Recht 13

4.2 Besondere Vertragsbestimmungen 13

4.3 Vertragsstrafen 13

D.4 Vertragsbestimmungen

Der zwischen dem Auftraggeber (AG) und dem Auftragnehmer (AN) abgeschlossene Vertrag wird auf der Grundlage nachstehender Vertragsbedingungen abgeschlossen.

4.1 Allgemeine Vertragsbestimmungen

4.1.1 Vertragsunterlagen

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Vertragspartner ergeben sich aus dem Vertrag, das sind die gesamten dem Vertragsabschluss zugrunde gelegten Unterlagen, nämlich

1. die schriftliche Vereinbarung, durch die der Vertrag zustande gekommen ist (Auftragsschreiben)
2. die Angaben im Angebotsdeckblatt
3. die Bietererklärung
4. das mit Preisen versehene Leistungsverzeichnis
5. die Vertragsbestimmungen
6. die Beschreibung der Leistung
7. die Projektbeschreibung
8. die Ausschreibungsgrundlagen

(sofern diese jeweils vorhanden sind).

Allfällige Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN finden auf das vorliegende Vertragsverhältnis keine Anwendung.

Die Vertragsbedingungen gelten uneingeschränkt auch für alle Leistungsänderungen, zusätzliche Leistungen und optional zu erbringende Leistungen.

Ergeben sich aus dem Vertrag Widersprüche, gelten die oben angeführten Unterlagen in der dort angegebenen Reihenfolge.

4.1.2 Erklärung des Bieters

Mit dem Abschluss des Vertrages bestätigt der AN, dass er selbst (bzw. gemeinsam mit dem im Angebot angegebenen Subunternehmer) über die für die Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen erforderliche Befugnis verfügt.

4.1.3 Vertretung der Vertragspartner

Für die gesamte Dauer der Auftragsabwicklung hat der AN einen bevollmächtigten Vertreter zu bestellen, der täglich während der üblichen Bürozeiten (d.h.: Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 17:00 Uhr, Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr, ausgenommen gesetzliche Feiertage) telefonisch erreichbar ist.

Der bevollmächtigte Vertreter bzw. dessen Stellvertreter hat die deutsche Sprache in Wort und Schrift zu beherrschen. Der AG ist berechtigt, ihm nicht geeignet erscheinende Personen abzulehnen. Jeder vom AN beabsichtigte Wechsel des bevollmächtigten Vertreters bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG.

Wenn der AN bei einer Arbeitsgemeinschaft keinen zur Abwicklung des Vertrages bevollmächtigten Vertreter namhaft gemacht hat, kann der Vertrag mit jedem beliebigen Mitglied der Arbeitsgemeinschaft mit Wirksamkeit für sämtliche Mitglieder derselben abgewickelt werden. Ansonsten gelten die vorherigen Bestimmungen entsprechend.

Der AG wird zur Wahrnehmung der ihm vorbehaltenen Agenden sowie zur Überwachung der Leistungserbringung dem AN einen Vertreter (im Folgenden kurz „AG-Vertreter“) namhaft machen. Der AN, seine Erfüllungsgehilfen (z.B. Subunternehmer) und sonstige der Sphäre des AN zurechenbare Vertragspartner sind verpflichtet, die Weisungen des AG-Vertreters zu befolgen.

4.1.4 Einsatz / Wechsel von Subunternehmern

Der AN ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des AG sich anderer als der im Angebot genannten Subunternehmer zu bedienen. Der neu bekannt gegebene Subunternehmer hat über die zur Leistungserbringung erforderliche fachliche Qualifikation und Eignung zu verfügen. Der AG wird binnen einer Frist von zwei Wochen ab Erhalt der die Leistungsfähigkeit und die Eignung des Subunternehmers nachweisenden Unterlagen entscheiden, ob der Subunternehmer zugelassen wird.

Der Austausch des Subunternehmers bzw. die Weitergabe von Teilen des Auftrags an nicht im Angebot angegebene Subunternehmen ohne Zustimmung des AG berechtigt den AG zum Rücktritt.

Erscheint dem AN nach der Auftragserteilung die Beiziehung von Sonderfachleuten für die Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistungen erforderlich bzw. überschreiten Teile der vertraglich vereinbarten Leistungen den Rahmen seiner Befugnis, so hat er unverzüglich den AG hierüber nachweislich in Kenntnis zu setzen und die schriftliche Zustimmung für die Weitergabe von Teilen der Leistungen einzuholen.

4.1.5 Änderung des Firmenwortlauts/Umgründungen

Sollten sich im Zuge der Auftragsabwicklung Änderungen in der Firmenbezeichnung, in der Gewerbeberechtigung und dergleichen ergeben, ist dies dem AG unverzüglich mitzuteilen.

Der AN hat Umgründungen iSd UmgrStG dem AG spätestens im Zeitpunkt der Anmeldung zum Firmenbuch mitzuteilen und nachzuweisen, dass die Leistungsfähigkeit iSd BVergG weiterhin so gegeben ist wie im Zeitpunkt der Beauftragung. Ist der AN nicht in der Lage, dies nachzuweisen, ist der AG berechtigt, zusätzliche Sicherheiten zur Sicherstellung der Auftragserfüllung zu verlangen. Unterlässt der AN die Mitteilung iS dieses Absatzes, wird ein Pönale in der Höhe von EUR 200,00 pro Tag der verzögerten Mitteilung fällig.

4.1.6 Eingesetztes Personal

Personen, welche für die Leistungserbringung im Angebot angegeben sind (z.B. im verbindlichen Personaleinsatzplan), müssen für die angegebenen Leistung vom AN eingesetzt werden. Das für die Bestbieterermittlung angegebene Personal darf nur mit ausdrücklicher Zustimmung des AG ausgewechselt werden, wobei in diesem Fall die Ersatzkraft mindestens die gleiche Qualifikation aufzuweisen hat. Der AG wird binnen

einer Frist von zwei Wochen ab Erhalt des Nachweises über die Qualifikation des Ersatzpersonals die Entscheidung treffen, ob das Ersatzpersonal zugelassen wird.

Ein unzulässiger „Austausch“ des im Angebot angegebenen Personals berechtigt den AG zum Rücktritt.

4.1.7 Prüfung der Unterlagen

Der AN ist verpflichtet, die ihm vom AG überlassenen Unterlagen und Daten (wie etwa auch Pläne, Beschreibungen, Vermessungsunterlagen udgl.) unverzüglich zu prüfen und die ihm bei Anwendung pflichtgemäßer Sorgfalt erkennbaren Mängel und Bedenken unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

4.1.8 Leistung

Der AN verpflichtet sich ausdrücklich, die vereinbarten Leistungen vertragsgemäß auszuführen. Die Leistungen des AN haben den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu entsprechen.

Die Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistungen hat grundsätzlich mit Dienstnehmern des AN unter Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen (z.B. arbeits- und sozialrechtliche Vorschriften, Zahlung der Sozialbeiträge, Steuern, Abgaben etc.) zu erfolgen.

Sobald dem AN irgendwelche Umstände erkennbar werden, die eine vertragsgemäße Erfüllung des Auftrags in Frage stellen können, hat er den AG sogleich schriftlich über diese Umstände und allfällige von ihm zu erwägende Maßnahmen zu benachrichtigen.

Soweit Entscheidungen oder Freigaben durch den AG erfolgen müssen, sind die entsprechenden Entscheidungsvorlagen so rechtzeitig vorzulegen, dass dem AG eine angemessene Prüffrist im Rahmen der Terminpläne verbleibt.

Der AN hat seine Leistungen nach den Anordnungen und Anregungen des AG zu erfüllen und etwaige Bedenken hiergegen dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der AN hat sich rechtzeitig zu vergewissern, ob seinen Leistungen öffentlich-rechtliche Hindernisse und Bedenken (z. B. Bescheidauflagen, usw.) entgegenstehen. Die Haftung des AN für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Leistungen wird durch Anerkennung oder Zustimmung des AG oder durch die Entgegennahme von Arbeitsergebnissen durch den AG nicht eingeschränkt, es sei denn, es liegt ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Mitverschulden des AG vor.

Der AN ist aufgrund des zwischen ihm und dem AG bestehenden Treueverhältnisses zur umfassenden Wahrung der Interessen des AG in fachlicher, wirtschaftlicher, rechtlicher und terminlicher Hinsicht, unbeeinflusst von den eigenen Interessen oder Interessen Dritter, verpflichtet. Der AN darf aufgrund des Treueverhältnisses keine Interessen Dritter (insbesondere der ausführenden Unternehmer, Lieferanten, etc.) vertreten. Es ist dem AN und seinen Mitarbeitern nicht gestattet, etwaige Vorteile anzunehmen, die ihm von dritter Seite im Zusammenhang mit der Erfüllung dieses Vertrags übertragenen Aufgaben angeboten werden.

4.1.9 Freigaben von Leistungen

Erfolgt eine Freigabe von Entwürfen des AN durch den AG, so bedeutet dies nicht, dass diese Entwürfe von dem AG auf technische Richtigkeit, Ausführbarkeit oder Kompatibilität mit anderen Teilen oder Gewerken geprüft wurden. Die Freigabe durch den AG bedeutet lediglich, dass der AG den Entwurf in Bezug auf Plausibilität und Einhaltung der Vorgaben des AG zugestimmt hat und entbindet den AN daher nicht von seiner alleinigen Haftung für die Richtigkeit und Vertragskonformität der erbrachten Leistungen.

4.1.10 Beginn und Beendigung der Leistungen

Der AN verpflichtet sich, die in der Leistungsbeschreibung bzw. im Terminplan festgelegten Termine einzuhalten.

Die Leistungen des AN sind innerhalb der in der Leistungsbeschreibung bzw. im Terminplan vereinbarten oder durch den AG nach billigem Ermessen zu bestimmenden Fristen zu erbringen. In der Folgezeit durch den AG festgelegte oder abgeänderte Zwischentermine, Endtermine, Detailtermine und sonstige Termine werden für den AN verbindlich und damit Vertragsbestandteil, wenn er diesen zustimmt oder wenn sie ihm so rechtzeitig mitgeteilt werden, dass ihm die Berücksichtigung der Termine bei Anwendung üblicher Sorgfalt und zumutbarer organisatorischer Maßnahmen möglich ist.

Bei Verzögerungen, welche aus einem allfälligen Vergabeverfahren entstehen, sind bei Vertragsabschluss über Verlangen des Bieters Terminänderungen einvernehmlich vorzunehmen, wenn die Verzögerungen nachweislich Einfluss auf die Kalkulation des vorgelegten Anbots haben.

Der faktische Beginn der Leistungen wird im Zuge der Auftragserteilung festgelegt, wobei dem AN eine Dispositionsfrist von 14 Tagen zwischen Auftragserteilung und Leistungsbeginn zusteht.

4.1.11 Verzug

Bei Nicht-Einhaltung der festgelegten Termine kann der AG entweder

a) nach Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist auf Erfüllung der Leistung beharren oder

b) unter Setzung einer Nachfrist vom gesamten Vertrag oder hinsichtlich einzelner, noch ausständiger Leistungen zurücktreten.

Sobald der AN in Verzug – in Bezug auf die festgelegten pönalisierten Zwischen- und Endtermine - gerät und nicht nachweisen kann, dass er den Verzug nicht zu vertreten hat, wird eine Vertragsstrafe fällig, wobei der Nachweis eines Schadens nicht notwendig ist.

Darüber hinausgehende Forderungen, insbesondere aus dem Titel des Schadenersatzes, einschließlich Kosten der Ersatzvornahme, kann der AG bis zu der im Vertrag festgelegten Höhe (bei leichter Fahrlässigkeit bis zur festgelegten

Haftungsgrenze) geltend machen. Erfolgt aufgrund des Verzuges des AN eine Anpassung der im Terminplan festgesetzten Termine, bleibt die Pönalisierung der ursprünglichen Termine aufrecht.

Werden die im Terminplan festgelegten Termine von dem AG aus Gründen, die nicht in der Sphäre des AN liegen, verschoben, verschieben sich die pönalisierten Termine entsprechend.

Die Vertragsstrafe vermindert den Gesamtpreis (das Entgelt).

4.1.12 Unterbrechung der Leistung

Wird vom AG eine zeitweilige Unterbrechung der Leistungserfüllung angeordnet, so hat der AN keinen Anspruch auf eine Vergütung aus diesem Umstand, sofern die Unterbrechung den Zeitraum von drei Monaten nicht überschreitet.

Sofern die vom AG angeordnete Unterbrechung der Leistungserfüllung drei Monate überschreitet und kein Rücktritt vom Vertrag erklärt wird, kann der AN im Einvernehmen mit dem AG eine Teilschlussrechnung über die von ihm bis zur Einstellung der Leistungserfüllung erbrachten Leistungen vorlegen.

4.1.13 Änderungen von Leistungen, zusätzlicher Leistungen, Zusatzangebote

Ist eine vom AG geforderte Leistung nach Meinung des AN in dessen vertraglichen Verpflichtungen nicht enthalten, so ist dies sofort dem AG schriftlich anzuzeigen und noch vor Erbringung der Leistung die Vereinbarung einer zusätzlichen Vergütung zu begehren. Ein Vergütungsanspruch für eine solche Leistung besteht nur dann, wenn vom AG ein schriftlicher Auftrag erteilt wurde. Sollte es zu keiner Einigung über die Vergütung kommen, ist der AN jedenfalls verpflichtet, die geforderten Leistungen zu erbringen, wenn dies vom AG schriftlich verlangt wird. Dies bedeutet kein Präjudiz für das Bestehen oder Nichtbestehen eines Vergütungsanspruchs.

Der AG ist berechtigt, die vereinbarten Leistungen zu ändern, Leistungen entfallen zu lassen und/oder zusätzliche Leistungen zu verlangen, die im Vertrag nicht vorgesehen, aber zur Ausführung der Leistung notwendig sind, sofern solche Änderungen und/oder zusätzliche Leistungen dem AN zumutbar sind.

Der AN hat dem AG über die geänderten und/oder zusätzlichen Leistungen ein Zusatzangebot auf den Preisgrundlagen und der Preisbasis des Vertrages erstellten neuen Preisen vorzulegen. Der AG hat das vorgelegte Zusatzangebot ehestens zu prüfen und das Einvernehmen mit dem AN herzustellen.

Ist mit den Änderungen der Leistung und/oder mit den zusätzlichen Leistungen eine Verzögerung der Ausführung verbunden, so ist auch eine angemessene Verlängerung der Leistungsfrist zu vereinbaren. Wird eine Verlängerung der Leistungsfrist nicht vereinbart, so gelten die ursprünglich vereinbarten Termine.

Macht der AG von seinem Recht gemäß Absatz 2 Gebrauch und entfallen dadurch einzelne oder mehrere Positionen der vertraglich vereinbarten Leistung, so ist für den Fall, dass das Entgelt für die Leistungen des AN pauschaliert ist, die Entgeltsminderung nach den Ansätzen des Angebotes zu berechnen. Ist das Entgelt für die Leistungen des

AN hingegen nicht pauschaliert, so ist das Entgelt des AN um die nicht zur Ausführung gelangten Leistungen entsprechend den vereinbarten Preisen zu mindern.

Zur Klarstellung wird festgehalten, dass Leistungen, die in Folge von Schlechterfüllung durch den AN zurückgestellt werden mussten und neu vorzulegen waren, nicht gesondert vergütet werden.

4.1.14 Regieleistungen

Es wird ausdrücklich festgehalten, dass der AN nur dann einen Anspruch auf Abgeltung von Regieleistungen hat, wenn dies vorweg einvernehmlich mit dem AG vereinbart wurde. Aus Unterschreitung oder Wegfall der im Vertrag angegebenen Mengen können keine Ansprüche abgeleitet werden.

Der AN hat täglich, zumindest wöchentlich einen Leistungsbericht über die erbrachten Regieleistungen vorzulegen (Datum, Name, Uhrzeit von-bis, Leistungsinhalt) und diesen von der Projektsteuerung bestätigt dem AG vorzulegen.

4.1.15 Entgelt / Preisnachlässe

Soweit im Vertrag nichts anderes geregelt ist, gelten Festpreise als vereinbart.

Mit den vereinbarten Preisen sind sämtliche nach dem Vertrag zu erbringenden Leistungen und Nebenleistungen des AN abgegolten. Die angebotenen Preise gelten als Nettopreise im Sinne von § 11 Umsatzsteuergesetz.

Ist ein Preisnachlass in Prozenten angegeben, so kommt dieser für die tatsächlich ausgeführte Leistung zur Anwendung und ist nicht als Bauschbetrag zu werten. Er gilt auch für berichtigte Preise und für Zusatzleistungen.

Ist ein Preisnachlass vom AN in einer bestimmten Summe angegeben, so wird diese zur Auftragssumme oder zu jenem Teil derselben, für welchen der Preisnachlass gewährt wurde, ins Verhältnis gesetzt und danach in einen prozentuellen Preisnachlass umgerechnet. Für diesen gilt der vorige Absatz.

<u>Nebenleistungen:</u>
Nebenleistungen verhältnismäßig geringfügige Leistungen, die der Usance entsprechend auch dann auszuführen sind, wenn sie in den Vertragsbestandteilen nicht angeführt sind, jedoch nur insoweit, als sie zur vollständigen sach- und fachgemäßen Ausführung der vertraglichen Leistung unerlässlich sind und mit dieser in unmittelbarem Zusammenhang stehen

Sie sind mit den vereinbarten Preisen abgegolten.

4.1.16 Rechnungslegung, Zahlungsbedingungen

Nach vertragsgemäßer Fertigstellung der Leistungen durch den AG ist der AN berechtigt, eine den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Rechnung über die erbrachten Leistungen zu legen.

Die Rechnungen sind auf Anforderung der Projektleitung oder auf Wunsch des AN monatlich, ansonsten quartalsweise zum Stichtag 31. März, 30. Juni, 30. September

und 31. Dezember zu legen. Ist der Rechnungsbetrag kleiner als EUR 20.000,-, so kann die Rechnung halbjährlich zum Stichtag 30. Juni und 31. Dezember gelegt werden. Die Rechnung ist spätestens innerhalb von 4 Wochen nach der zu verrechnenden Leistungsperiode beim AG vorzulegen.

In jeder Rechnung sind die Bestellnummer, das Datum des Auftrages und die UID-Nr. des Auftraggebers anzugeben.

Eine vollständige Auflistung der erbrachten Leistungen und der bereits gelegten und gegebenenfalls korrigierten Teilrechnungen sind beizulegen.

Teilrechnungen werden binnen 30 Tagen, die Schlussrechnung binnen 6 Wochen nach Einlangen einer prüffähigen Rechnung zur Zahlung fällig. Teilrechnungen dürfen keinesfalls in kürzeren Abständen als vier Wochen gelegt werden.

Rechnungen sind dem AG in zweifacher Ausfertigung vorzulegen.

Der AN hat dabei, auch wenn das Entgelt pauschaliert ist, die dem AG erbrachten Leistungen entsprechend nachzuweisen.

Mit Legung der Schlussrechnung bestätigt der AN, sämtliche erbrachten Leistungen fakturiert zu haben, sodass der AN nach Legung der Schlussrechnung nicht berechtigt ist, weitere – allenfalls in der Schlussrechnung nicht fakturierte Forderungen – in Rechnung zu stellen. Entsprechendes gilt für den Fall, dass der AN eine Teilschlussrechnung für die abgerechneten Leistungsteile legt.

Entscheidungen über die Ansätze der Schlussrechnung werden durch Teilzahlungen nicht vorweggenommen.

Die Annahme der Schlusszahlung aufgrund der Schlussrechnung oder Zahlung aufgrund einer Teilschlussrechnung schließt nachträgliche Forderungen für die vertragsgemäß erbrachten Leistungen aus, wenn nicht ein schriftlich begründeter und im Hinblick auf die Nachforderung konkret bezeichneter Vorbehalt binnen sechs Wochen nach Erhalt der Zahlung erhoben wird.

Ist der AN eine Arbeitsgemeinschaft, hat diese bei Auftragserteilung ein Bankkonto bekannt zu geben, auf das alle Zahlungen aus diesem Auftrag mit schuldbefreiender Wirkung geleistet werden können.

Im Falle eines Zahlungsverzuges schuldet der AG für den fälligen und unberichtigten Betrag Verzugszinsen in Höhe von 3% über dem 3-Monats-Euribor p.a.

4.1.17 Überschreitung der Auftragssumme

Sollte die Auftragssumme um mehr als 10 % überschritten werden (bezogen auf die ursprüngliche Auftragssumme und um mehr als EUR 10.000,-), so ist vor Beginn der zusätzlichen Leistungen – bei sonstigem Anspruchsverlust – ausgenommen bei Gefahr in Verzug ein Zusatzangebot zu legen. Ohne Zustimmung des Auftraggebers bzw. die in dessen Vollmachtsnamen handelnde Gesellschaft darf mit den Arbeiten - ausgenommen bei Gefahr in Verzug - nicht begonnen werden.

4.1.18 Gewährleistung

Die vom AG angegebenen, insbesondere jene durch gesetzliche Determinierung und die technische Spezifikation bedungenen Leistungsmerkmale gelten als zugesichert. Als ausdrücklich bedungen gelten insbesondere die vom AG vorgegebenen Leistungsspezifikationen und Anforderungen sowie alle darüber hinaus vom AN angebotenen Leistungsmerkmale.

Der AN leistet für die von ihm und von seinen Subunternehmern erbrachte Leistungen volle Gewähr für die Einhaltung der geltenden allgemeinen und besonderen Normen und der allgemein anerkannten Regeln und des letzten Standes der Wissenschaft und Technik und für die Einhaltung aller bei Leistungserbringung maßgeblichen gesetzlichen und sonstigen Vorschriften.

Wird vom AG die Mängelbehebung durch den AN verlangt, sind die Mängel von diesem, bei Gefahr in Verzug sofort, sonst aber – nach Aufforderung – innerhalb angemessener Frist auf seine Kosten zu beheben. Der AN hat in diesem Fall auch die Behebung der aufgrund seiner mangelhaften Leistung resultierenden mangelhaften Leistung durch die ausführenden Unternehmer auf seine Kosten zu beaufsichtigen.

Stellt der mit der Herstellung des Werkes beauftragte AN fest, die Projekts- oder Ausschreibungsunterlagen seien derart, dass sie ohne Abänderung der ausgeschriebenen Leistungen (z.B. Massen, Dimensionen, Fabrikate, Typen) nicht die volle Gewähr für die bedungene ordnungsgemäße Funktion des Werkes übernehmen kann, ist der AG berechtigt, bei einer staatlich autorisierten Versuchs-(Prüf-)anstalt ein Gutachten über die vertragsgemäße Ausführbarkeit einzuholen. Die Kosten für das Gutachten trägt, unbeschadet sonstiger Schadenersatz- oder Gewährleistungsansprüche, der unterliegende Teil.

Der AN kann sich bei Mängeln oder Schäden, für die er haftet oder die Gewährleistung trägt, nicht auf die Sachkunde des AG berufen.

Durch außergerichtliche Anzeige eines Mangels verlängert sich die Frist zur gerichtlichen Geltendmachung aller mit dem angezeigten Mangel zusammenhängenden Ansprüche um jeweils ein Jahr.

Mängelbehebungen setzen die Gewährleistungsfrist der von der Mängelbehebung betroffenen Leistungen neu in Gang.

4.1.19 Haftung/Schadenersatz

Hat ein Vertragspartner in Verletzung seiner vertraglichen Pflichten dem anderen schuldhaft einen Schaden zugefügt, hat der Geschädigte Anspruch auf Schadenersatz wie folgt:

1) bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit auf Ersatz des Schadens samt des entgangenen Gewinns (volle Genugtuung);

2) bei leichter Fahrlässigkeit begrenzt auf EUR 1,5 Mio pro Schadensfall.

Unabhängig davon ist der AG für den Fall einer durch den AN verschuldeten Leistungsstörung, wie zB Verzug mit Lieferung, Störungsbeseitigung oder

Mängelbehebung, nach Androhung und Setzung einer angemessenen Frist berechtigt, die Ersatzvornahme auf Kosten des AN einzuleiten.

4.1.20 Rücktritt vom Vertrag

1) Der AN ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn eine durch den AG angeordnete Unterbrechung der Leistungserfüllung die Frist von drei Monaten übersteigt. Dieses Rücktrittsrecht besteht jedoch dann nicht, wenn der AG anlässlich der Anordnung der Unterbrechung oder vor Ablauf der 3-Monatsfrist auf eine weitere Vertragserfüllung besteht und dem AN jene Verzögerungsmehrkosten abgilt, die durch die mehr als drei Monate unterbrochene Leistung entstanden sind. Diese Verzögerungsmehrkosten sind nach den Ansätzen des Vertrages zu berechnen. Dauert die angeordnete Unterbrechung ein Jahr, so ist der AN jedoch berechtigt, in jedem Fall den Rücktritt zu erklären.

2) Der AG ist berechtigt, den sofortigen Rücktritt vom Vertrag zu erklären, wenn

   a) der AN in Verzug Gerät und Rücktrittsgründe gemäß § 918 ABGB vorliegen;

   b) eine ordnungsgemäße Vertragserfüllung durch den AN nicht sichergestellt ist;

   c) der AN ohne vorherige Zustimmung des AG den Auftrag bzw Teile des Auftrags an Dritte weitergegeben hat oder Subunternehmer ohne Zustimmung des AG ausgetauscht hat;

   d) ohne vorherige Zustimmung des AG das für die Bestbieterermittlung herangezogene Personal teilweise oder ganz ausgewechselt hat;

   e) über das Vermögen des AN ein Konkurs- bzw. Ausgleichsverfahren eröffnet oder ein Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens mangels Vermögens abgewiesen wird;

   f) ein sonstiger Ausschlussgrund gem § 68 Abs 1 BVergG 2006 vorliegt.

Der Rücktritt vom Vertrag ist schriftlich zu erklären.

Wenn die Umstände, die zum Rücktritt vom Vertrag geführt haben, vom AN zu vertreten sind, so kann der AN nur die Vergütung der von ihm bis dahin vertragsgemäß zur Gänze oder teilweise erbrachten Teilleistungen verlangen, sofern diese für den AG verwertbar sind. Der Anspruch des AG auf Schadenersatz bleibt hievon jedoch unberührt. Erfolgt der Rücktritt des AN gemäß Pkt. 1) so hat der AN Anspruch auf Abgeltung der bis zum Rücktritt erbrachten Leistungen, darüber hinausgehende Ansprüche des AN sind jedoch ausgeschlossen.

Hat ein Vertragspartner den Rücktritt vom Vertrag verschuldet, hat der andere Teil, bei jedem Grad des Verschuldens, Anspruch auf Ersatz des tatsächlichen Schadens, nicht aber auf Ersatz des entgangenen Gewinnes.

4.1.21 Geheimhaltungspflicht / Veröffentlichungen

Der AN sowie dessen Mitarbeiter sind zur Geheimhaltung aller in Ausführung des Vertrages erlangten Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse und sonstige Kenntnisse verpflichtet, sofern ihn der AG nicht schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet.

Der AN wird durch entsprechende vertragliche Regelungen dafür Sorge tragen, dass die Geheimhaltungspflicht von allen seinen Mitarbeitern und allfälligen Subunternehmern eingehalten wird. Diese Verpflichtung gilt örtlich und zeitlich unbeschränkt und auch gegenüber allfälligen mit dem AN verbundenen Unternehmen oder Erfüllungsgehilfen.

Vor der gänzlichen oder teilweisen Veröffentlichung von Leistungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag sowie die Nennung des AG in Referenzen hat der AN nachweislich bei dem AG die Zustimmung hierfür einzuholen.

Diese Verpflichtungen gelten auch nach Beendigung des Vertrages.

4.1.22 Freiheit von Rechten Dritter / Schutz- und Werknutzungsrechte

Dem AN steht das alleinige Urheberrecht an seinen Leistungen zu. Der AN gewährleistet und sichert zu, dass seine Leistungen frei von Rechten Dritter sind.

Der AN hat den AG für Schäden und Aufwendungen wegen Verletzung von Schutzrechten Dritter durch die vertragsgegenständlichen Leistungen schad- und klaglos zu halten.

Der AN überlässt seine Leistungen dem AG zur uneingeschränkten und ausschließlichen Nutzung. Insbesondere darf der AG Pläne, Unterlagen und sonstige Vorlagen und Leistungen des AN ohne Zustimmung und Mitwirkung des AN uneingeschränkt räumlich, zeitlich und inhaltlich nutzen, bearbeiten und ändern.

4.1.23 Schriftform

Nebenabreden zu dem Vertrag und allfällige Abänderungen und Ergänzungen desselben bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

4.1.24 Abtretungs- und Verpfändungsverbot

Die Abtretung oder Verpfändung von dem AN gegenüber dem AG zustehenden Ansprüchen oder Rechten ist ausgeschlossen, sofern der AG nicht schriftlich zustimmt.

4.1.25 Kompensation

Der AN ist nicht berechtigt, Forderungen gegenüber dem AG im Wege der Kompensation gelten zu machen.

4.1.26 Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten zwischen dem AG und dem AN über die Leistung und/oder deren Vergütung berechtigen den AN nicht, die Leistungserbringung zu verdünnen, auszusetzen oder einzustellen.

4.1.27 Gerichtsstand / anwendbares Recht

Zur Entscheidung sämtlicher Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder seinen Durchführungsverträgen (auch über die Frage gültigen Zustandekommens und aufrechten Bestandes, nicht jedoch über die Frage der Nichtigkeit des Vergabeverfahrens nach dem BVergG) ist ausschließlich das für A-1010 Wien je nach Höhe des Streitwertes für Handelssachen zuständige Gericht zuständig.

Auf diesen Vertrag findet ausschließlich österreichisches materielles Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des österreichischen internationalen Privatrechts sowie unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf Anwendung.

4.2 Besondere Vertragsbestimmungen

Siehe dazu die Bestimmungen in den weiteren Unterlagen oder im Auftragsschreiben.

4.3 Vertragsstrafen

Siehe dazu die Bestimmungen in den weiteren Unterlagen oder im Auftragsschreiben.

Anhang 1: LEISTUNGSBERICHT **Projekt**
Straße
Abschnitt

Der Leistungsbericht ist bis zum letzten Werktag des Berichtsmonats an die Projektsteuerung/Projektleitung zu übermitteln.

Berichtsmonat:	**Monat 20XX**	erstellt am:
Erstellt von:	**Unternehmen / Bestellnummer / Leistungsgegenstand**	
Stand der Planungen:	abgearbeiteter Auftragsumfang: %	
Leistungen im Berichtsmonat:		
Vorschau:		
Abweichungen zum Terminplan: [in Wochen]	Vorsprung:	Verzug:
Aufholbar bis:		Restverzug:
Begründung und Lösungsvorschlag bei Verzug:		
Fehlende Unterlagen:		
Besondere Vorkommnisse:		
Behinderung:		
Abweichung von der beauftragten Leistung:		
Zu erwartende Mehrkosten:		

Der gegenständliche Leistungsbericht entspricht keiner Aufmassfeststellung und stellt somit keine verbindliche Abrechnungsgrundlage dar. Hinsichtlich der Festhaltungen bezüglich Behinderungen und Abweichungen von der beauftragten Leistung handelt es sich um eine Selbstdeklaration des AN, worin sämtliche erkennbaren vorliegenden Behinderungen bzw. Abweichungen aufgezeigt werden.

Fertigung AN: .....
bevollmächtigter Vertreter AN

Anhang 2: Versicherungserkärung für Projektversicherungen mit einer geforderten Versicherungssumme größer 3 Mio. (gem. besonderen Vertragsbestimmungen)

VERSICHERUNGSERKLÄRUNG
für Projektversicherungen

Der AN

Firma / ARGE: ……...

Anschrift: …….

erklärt, für folgendes Projekt / Baulos …….…….

eine der D.4, Vertragsbestimmungen, Dienstleistungen, Punkt „Versicherungen“

entsprechende Berufshaftpflichtversicherung über zumindest € ……

abgeschlossen zu haben.

Die Berufshaftpflichtversicherung wurde wie folgt abgeschlossen:

Versicherer: …….

Adresse: ……

Polizzen Nummer: ……..

Pauschalversicherungssumme: .....

Laufzeit von: ……[spätestens Beginn Leistungserbringung]
bis:…….[Bauzeitende]

Der AN bestätigt, dass diese Versicherung auch Schäden deckt, die während der Laufzeit der Versicherung entstanden sind und später, innerhalb der gesetzlichen Verjährung auftreten.

Vorbehalte zu dieser Erklärung sind rechtsunwirksam.

BAUNAHER DIENSTLEISTER:

Ort/ Datum/ Unterschrift

[rechtsgültige Fertigung]